

Aktenzeichen:

1 Rb 10 Ss 531/19

10 OWi 410 Js 43508/18



Oberlandesgericht Karlsruhe

1. SENAT FÜR BUSSGELDSACHEN

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

geboren am in wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwältin Monika **Zimmer-Gratz**, Winkelstraße 24, 66359 Bous, Gz.: 5832

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 1. Senat für Bußgeldsachen - durch die unterzeichnenden Richter am **27. September 2019** beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 21. Februar 2019 wird zugelassen.
2. Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 21. Februar 2019 aufgehoben.
3. Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an dieselbe Abteilung des Amtsgerichts Karlsruhe zurückverwiesen.

Gründe

I.

Die Stadt Karlsruhe setzte mit Bußgeldbescheid vom 22.10.2018 gegen den Betroffenen wegen Missachtung des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage bei länger als eine Sekunde andauernder Rotlichtphase ein Bußgeld in Höhe von 200.- Euro und ein Fahrverbot von einem Monat fest, da dieser am 19.06.2018 um 12:48 Uhr in Karlsruhe, B 10, Keßlerstraße, als Führer des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen das Rotlicht der dortigen Lichtzeichenanlage übersehen haben soll. Hiergegen legte die Verteidigerin nach erfolgter Zustellung am 26.10.2018 mit Telefax vom 06.11.2018, welches am selben Tag beim Amtsgericht einging, Einspruch ein. Bereits zuvor hatte diese nach erhaltener Akteneinsicht mit Schriftsatz vom 19.10.2018 u.a. beantragt, ihr die Falldatensätze der gesamten Messreihe (mit Rohmessdaten, Statistikdatei, Public Key), die Lebensakte (Gerätekarte, Wartungsbuch zum Messgerät etc.), Leitrechnerprotokoll (Verkehrsrechnermitschrieb) zur Tatzeit sowie Verträge und sonstige Unterlagen zur Zusammenarbeit der Stadt Karlsruhe mit Privatdienstleistern im Rahmen der Verkehrsüberwachung zur Verfügung zu stellen. Diesen Antrag lehnte die Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.10.2018 mit der Begründung ab, dass eine Übersendung der kompletten Messreihe sowie der Lebensakte nicht erfolgen könne, da beide nicht Aktenbestandteile seien. Bezüglich der Bedienungsanleitung solle sich die Verteidigerin direkt an den Hersteller Jenoptik Robot wenden, dessen Adresse mitgeteilt wurde. Mit ausführlich begründetem, an die Stadt Karlsruhe gerichteten Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 12.11.2018 beantragte der Betroffene gerichtliche Entscheidung (gem. § 62 OWiG) dahingehend, dass die Verwaltungsbehörde anzuweisen sei, die am 19.10.2018 angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Auskünfte zu erteilen, da die Verteidigung die Messung umfassend durch einen Sachverständigen überprüfen lassen wolle. Eine Vorlage dieses Antrages an das Amtsgericht durch die Verwaltungsbehörde erfolgte nicht, da diese das Zwischenverfahren bereits am 09.11.2018 abgeschlossen und die Akten gem. § 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und diese die Akten mit Verfügung vom 16.11.2019 dem Amtsgericht zur Entscheidung über den Einspruch vorgelegt hat. Nachdem die Akten am 20.11.2018 beim Amtsgericht eingegangen waren, hat der Betroffene mit Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 22.12.2018 beim Amtsgericht Karlsruhe erneut beantragt, ihm die oben genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. durch die Verwaltungsbehörde zur Verfügung stellen zu lassen. Zugleich wurde einer Entscheidung im Beschlussverfahren widersprochen.

Mit Beschluss vom 02.01.2019 wies das Amtsgericht Karlsruhe den Antrag auf Vorlage der im

Schriftsatz vom 22.12.2018 genannten Unterlagen mit der Begründung ab, dass sich ein Recht auf Übersendung weiterer Unterlagen oder Mitteilungen nicht aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergebe. Ein solcher Anspruch ergebe sich auch nicht aus dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, weil es sich bei dem angewandten Messverfahren um ein standardisiertes Messverfahren handle und keine konkreten Anhaltspunkte für einen Messfehler vorlägen.

Der hiergegen mit Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 10.01.2019 eingelegten Beschwerde half das Amtsgericht mit Beschluss vom 14.01.2019 nicht ab. Mit Beschluss vom 25.01.2019 verwarf das Landgericht die Beschwerde als unzulässig gem. § 305 Satz 1 OWiG.

In der Hauptverhandlung am 21.02.2019 stellte die Verteidigerin neben verschiedenen Beweisanträgen (die alle zurückgewiesen wurden) Einsichtsantrag u.a. in die o.g. (Mess-) Unterlagen. Ferner wurde u.a. beantragt, das Verfahren auszusetzen, bis die Verteidigung die beantragten Unterlagen erhalten und diese ggf. durch einen technischen Sachverständigen habe prüfen können. Diese Anträge wies das Amtsgericht mit folgenden Beschlüssen zurück:

Es besteht kein Anspruch auf Übersendung weiterer Unterlagen oder auf Auskünfte.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 GG. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet lediglich, dass der Betroffene sich zu entscheidungserheblichen und für ihn nachteiligen Tatsachen und Beweisergebnissen äußern kann (Göhler, OWiG, Kommentar, 17. Aufl., § 80. Rdn.16 a), nicht aber einen Anspruch auf Aktenerweiterung (vgl. OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 6.11.2017, AZ 1 Rb (7) Ss 698/17; Göhler, aaO, § 60, Rdn. 49).

Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, weil es sich bei dem angewandten Messverfahren um ein standardisiertes Messverfahren handelt und keine konkreten Anhaltspunkte für einen Messfehler vorliegen (vgl. OLG Bamberg, Entscheidung vom 4.4.2016, AZ 3 Ss OWi 1444/15; ebenso wohl Göhler, aaO, § 77, Rdn. 15).

Beschluss

Der Antrag auf *Aussetzung des Verfahrens* wird abgelehnt, weil dies im Hinblick auf das Gebot der Verfahrensbeschleunigung sachgerecht ist.



Mit Urteil vom 21.02.2019 verurteilte das Amtsgericht den Betroffenen wegen fahrlässigen Rotlichtverstoßes zu der Geldbuße von 200,00 €. Mit dem frist- und formgerecht gestellten und begründeten Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde macht der Betroffene u.a. eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eine Verletzung der Aufklärungspflicht geltend. Außerdem rügt er einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, welchen er mit der Ablehnung von Beweisanträgen, der Nichtzurverfügungstellung der nicht bei den Akten befindlichen Messunterlagen bzw. der Nichtaussetzung des Verfahrens zur Einsicht in die nicht bei den Akten befindlichen Messunterlagen begründet. Insoweit beantragt er die Zulassung der Rechtsbeschwerde sowohl wegen der Versagung des rechtlichen Gehörs als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts. Zudem sei die Rechtsbeschwerde auch bezüglich der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beteiligung eines Privatunternehmens zuzulassen und in sachlich-rechtlicher Hinsicht die Frage zu klären, welche Feststellungen ein Gericht im Falle ei-

nes Rotlichtverstoßes zu treffen habe bzw. wann ein solcher vorliege. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hat am 29.07.2019 beantragt, den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen. Hierzu hat die Verteidigung am 16.08.2019 eine Gegenerklärung abgegeben, in der sie an ihrem Antrag festhält. Die originär zuständige Einzelrichterin hat die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen und die Sache mit Beschluss vom 24.09.2019 auf den Senat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen (§ 80a Abs. 1 und 3 OWiG).

II.

Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde zu, weil die Nachprüfung des Urteils zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung angezeigt ist (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind unter anderem dann gegeben, wenn das Urteil rechtsfehlerhaft ist, der Rechtsfehler eine grundsätzliche Frage betrifft und der Fortbestand des Urteils zu einem schwer erträglichen Unterschied in der Rechtsprechung führt, weil zu besorgen ist, dass der Tatrichter ohne die höchstrichterliche Entscheidung seine rechtsfehlerhafte Praxis in gleich gelagerten Fällen fortsetzt und es nicht bei einem Einzelfall bleibt (Senge in KK, OWiG . Aufl., Rn 26 f.; Göhler, OWiG, 17. Aufl., § 80 Rn. 4 f. und 8, jeweils m.w.N.). Dies ist vorliegend schon im Hinblick darauf der Fall, dass der Amtsrichter beim ersten Beschluss ein vorgefertigtes Formular verwendet hat, das zu der rechtsfehlerhaften Sachbehandlung geführt hat (OLG Hamm VRS 42, 307; BeckOK OWiG/Bär, 23. Ed. 15.6.2019, OWiG § 80 Rn. 11).

III.

1. Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat - zumindest vorläufig - Erfolg. Das angefochtene Urteil unterliegt der Aufhebung, weil es auf verfahrensfehlerhafter Grundlage ergangen ist, was der Betroffene formgerecht gerügt hat. Einer Erörterung der weiteren Verfahrens- und Sachrügen bedarf es daher nicht (zu den notwendigen Urteilsfeststellungen bei mittels automatischer Rotlichtüberwachung festgestelltem Rotlichtverstoß vgl. - neben den im Antrag der Generalstaatsanwaltschaft enthaltenen Hinweisen - OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.02.2017 – IV-1 RBs 264/16 –, juris = DAR 2017, 594 mwN; die Grenzen einer Beteiligung von Privatunternehmen bei der Wahrnehmung staatlicher Hoheitsaufgaben wie der Verkehrsüberwachung sind obergerichtlich geklärt vgl. OLG Frankfurt, NStZ-RR 2016, 322 und OLG Stuttgart, JuSitz 2016, 453, jeweils mwN).

Das Amtsgericht hat zu Unrecht den Antrag des Betroffenen auf Aussetzung der Hauptverhand-

lung zur Einsicht in die nicht bei den Akten befindlichen - von ihm schon frühzeitig vor der Hauptverhandlung gegenüber der Verwaltungsbehörde und dem Gericht begehrten - amtlichen Messunterlagen, die er für die Prüfung des Tatvorwurfs benötigt, durch Beschluss in der Hauptverhandlung zurückgewiesen und damit die Verteidigung unzulässig gem. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 338 Nr. 8 StPO beschränkt, wobei der Senat nicht ausschließen kann, dass das Urteil auf diesem Rechtsfehler beruht oder beruhen kann (KK-StPO/Gericke, 8. Aufl. 2019, StPO § 338 Rn. 101 mwN).

Die Verteidigung wurde durch den Beschluss, mit dem der Aussetzungsantrag formelhaft zurückgewiesen wurde, rechtfehlerhaft beschränkt, da der Betroffene ein Recht auf Einsicht in die nicht bei den Akten befindlichen amtlichen Messunterlagen hat, die er für die Prüfung des Tatvorwurfs benötigt. Ein solcher Anspruch ergibt sich - auch beim standardisierten Messverfahren - aus dem Gebot des fairen Verfahrens (vgl. - die selbe Ampelanlage betreffend - ausführlich Senat, Beschluss vom 16.07.2019 - 1 Rb 10 Ss 291/19 -, juris mwN).

Nach Ansicht des Senats wird die Verteidigung jedenfalls dann unzulässig beschränkt (§§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 338 Nr. 8 StPO), wenn der Betroffene schon bei der Verwaltungsbehörde und sodann vor dem Amtsgericht gemäß § 62 OWiG Antrag auf Einsicht in die nicht bei den Akten befindlichen weiteren amtlichen Messunterlagen erfolglos gestellt hat und sein erneuter, in der Hauptverhandlung gestellter und darauf gerichteter Einsichts- und Aussetzungsantrag durch Beschluss zurückgewiesen wurde und zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil auf diesem Rechtsfehler beruht oder beruhen kann. Gleiches gilt nach Ansicht des Senats dann, wenn der Betroffene - in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Verwaltungsbehörde das Zwischenverfahren vor Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (gem. § 62 OWiG) bereits abgeschlossen und die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht übersandt hat (gem. § 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG) - wenn der Betroffene nach Eingang der Akten beim Amtsgericht gegenüber dem Amtsgericht beantragt, ihm die nicht bei den Akten befindlichen weiteren amtlichen Messunterlagen zur Verfügung zu stellen oder durch die Verwaltungsbehörde zur Verfügung stellen zu lassen und das Amtsgericht diesen Antrag zunächst vor der Hauptverhandlung zurückweist und dann in der Hauptverhandlung den darauf gerichteter Einsichts- und Aussetzungsantrag durch Beschluss zurückweist und zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil auf diesem Rechtsfehler beruht oder beruhen kann.

Dies ist vorliegend - im Hinblick auf die im Antrag vom 22.12.2018 begehrten Unterlagen - schon deshalb anzunehmen, weil es keinen Erfahrungssatz gibt, dass ein standardisiertes Messverfahren stets zuverlässige Ergebnisse liefert (KG Berlin, Beschluss vom 27.04.2018 - 3 Ws (B)

133/18 = ZfSch 2018, 472 mwN; vgl. schon BGHSt 28, 235, wonach kein Erfahrungssatz besteht, dass die gebräuchlichen Geschwindigkeitsmessgeräte unter allen Umständen zuverlässige Ergebnisse liefern und der Hinweis, dass die Gerichte vor möglichen Gerätemängeln, Bedienungsfehlern und systemimmanenten Messungenauigkeiten - auch bei Messergebnissen, die mit anerkannten Geräten in einem weithin standardisierten und tagtäglich praktizierten Verfahren gewonnen wurden - nicht die Augen verschließen dürfen). Dies umfasst auch die begehrten Unterlagen zur Zusammenarbeit mit Privatdienstleistern, bzw. eine substantielle Erklärung der Verwaltungsbehörde hierzu, damit der Betroffene prüfen kann, ob die o.g. obergerichtlich geklärten Grenzen einer Beteiligung von Privatunternehmen bei der konkreten Messung eingehalten wurden.

2. Eine Vorlage an den Bundesgerichtshof gem. §§ 121 Abs. 2 Nr. 1 GVG, 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG war nicht veranlasst, da der Senat - soweit ersichtlich - in Bezug auf die Rechtsfrage nicht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht (vgl. Senat, Beschluss vom 16.07.2019 – 1 Rb 10 Ss 291/19).

Böhm
Richterin
am Oberlandesgericht

Heise
Richter
am Amtsgericht

Dr. Sieber
Richterin
am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Karlsruhe, 08.10.2019

Schilder
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

